

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4402

Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein zum Gesetzesentwurf zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Wir begrüßen, dass sich die Landesregierung dieses Themas annimmt. Bereits vor der Corona-Pandemie gab es im Bildungsbereich einen erheblichen Investitionsstau. Der hat dazu geführt, dass Bildungseinrichtungen weder in Bezug auf die Raumausstattung und die Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen noch im Bereich der digitalen Ausstattung den pädagogischen Anforderungen genügen. Die GEW Schleswig-Holstein nimmt zum geplanten Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Änderung der Investitionskostenpauschale

Ist die Änderung in § 111 Abs. 1 SchulG, wonach künftig die Investitionskosten in die Schulkostenbeiträge nicht mehr pauschaliert, sondern gemäß der im geänderten Abs. 6 vorgesehenen Regelung berechnet einbezogen werden sollen, aus Ihrer Sicht ein geeigneter Weg, um den Investitionsstau an vielen Schulen wenigstens teilweise abzubauen?

Ob die geplante Änderung der Berechnung der Investitionskosten ein geeigneter Weg ist, den Investitionsstau an vielen Schulen abzubauen ist unseres Erachtens nicht vorauszusagen. Die Kommunen sind so auszustatten, dass sie die notwendigen finanziellen Mittel haben, um bauliche Mängel an Schulen beheben. Neue Schulgebäude sollten unter Berücksichtigung pädagogischer Konzepte wie den Lernhäusern gestaltet werden. Sie benötigen ausreichend Freiräume zum selbstorganisierten Lernen, für Gruppenarbeit und für kreative Aktivitäten. Nur so lassen sich eine gute Lernatmosphäre für Schülerinnen und Schüler sowie eine gute Arbeitsatmosphäre für alle an Schule Beteiligten schaffen.

Bei der Finanzierung der Schulbaukosten von Förderzentren ohne eigene Schüler*innen ist die Refinanzierung der Investitionskosten sicherzustellen.

Zu Frage 2: Einbeziehung von dänischen Schulen und Privatschulen bei Kostensätzen

Dazu können wir leider keine Angaben machen.

Zu Frage 3: Lüftung

Unter dem Eindruck der Corona-Pandemie gab es in den Schulen und bei den Schulträgern auch Diskussionen um Sanitäreinrichtungen, Klassenräume, Belüftungsmöglichkeiten, Schulbusse, digitale Endgeräte etc.

Vor dem Hintergrund der Coronapandemie, aber auch mit Blick auf eine gesunde Schule, muss deutlich mehr Wert auf die Belüftung von Schulräumen gelegt werden. Wir brauchen deshalb umgehend Lüftungskonzepte für jede Schule. Bestehende Konzepte und Möglichkeiten müssen landesweit überprüft und angepasst werden. Für alle Schulen sind auf der Stelle technische Voraussetzungen zu schaffen, damit noch in diesem Herbst und diesem Winter in allen Klassenräumen und Fachräumen ausreichend gelüftet werden kann, um so die Möglichkeit der Virusverbreitung zu reduzieren.

***Zu Frage 4: Mindestanforderungen an die flächenmäßige Raumausstattung
Welche Mindestanforderungen an die flächenmäßige Raumausstattung (z.B. Flure, Klassenräume, Differenzierungsräume) sind Ihrer Ansicht nach erforderlich, und in welcher Weise sollte sich diese im Kommunalen Finanzausgleich niederschlagen?***

Statt von Mindeststands bei Raumgrößen auszugehen, hält es die GEW für geboten, Konzepte zu entwickeln, die pädagogische und architektonische Aspekte verbinden. So soll der Pädagogik in den Schulgebäuden mehr Raum gegeben werden. Statt herkömmlicher Flurschulen sollten dem Schulbau Konzepte zugrunde gelegt werden, die den pädagogischen Zielen Priorität einräumen und den Raum sozusagen als weiteren Pädagogen nutzen. Neutrale überregionale Fachberatungen sollten die Schulträger bei diesen Vorhaben unterstützen. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang das Konzept der Lernhäuser.

Nähere Informationen dazu unter:

<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/abschied-von-der-lernfabrik/>

<https://youtu.be/VReiN666HV8>

http://www.schulentwicklung-net.de/images/stories/Anlagen/516_Lernhaus_121014.pdf

***Zu Frage 5: Mindestanforderungen an Sanitäranlagen und Waschmöglichkeiten
Welche Mindestanforderungen an Sanitäranlagen und Waschmöglichkeiten sind Ihrer Ansicht nach erforderlich, und in welcher Weise sollte sich diese im Kommunalen Finanzausgleich niederschlagen?***

Die GEW hat im Zuge der Corona-Pandemie Prof. Dr. Wolffhard Kothe beauftragt ein Gutachten zu erstellen mit dem Titel „Besonders dringliche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Prozess der Öffnung der Schulen“.

(<https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=96404&token=894096d29182ace1d76627ac4c6ce41d86986b3c&sdownload=&n=20200522-Gutachten-Massnahmen-Schuloeffnungen-Kohte-I-Hygiene.pdf>)

Das Gutachten weist noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass bei der Frage nach den Mindestanforderungen an Sanitäranlagen und Waschmöglichkeiten die gesetzliche Grundlage das Arbeitsschutzgesetz ist. Anhang 4.1. der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) nennt elementare Standards für Toiletten und Waschräume. In jeder Toilette muss mindestens eine Handwaschgelegenheit zur Verfügung stehen. Die Weglänge von der Arbeitsstätte zur Toilette sollte nicht länger als 50 Meter sein und darf 100 Meter nicht überschreiten. Die Toiletten müssen sich im selben Gebäude befinden und dürfen nicht weiter als eine Etage von ständigen Arbeitsplätzen entfernt sein. Im Schulbereich ist das Klassenzimmer als „ständiger Arbeitsplatz“ anzusehen. Die Toiletten sollten über fließend warmes und kaltes Wasser plus Mittel zur Desinfektion und Abtrockentücher verfügen und mindestens einmal täglich gereinigt werden. Insbesondere an diesem Punkt hapert es bei vielen Schulen. Gerade vor dem Hintergrund der Pandemie sind diese Ausstattungen aber essentiell.

Zusätzlich zu diesen Parametern sieht die Arbeitsstättenverordnung eine Mindestanzahl der Toiletten pro Beschäftigte vor (siehe ASR A 4.1. Tabelle 2) vor. Als Maßgabe für Schulen sehen wir die Anzahl der Schülerinnen und Schüler analog zu den Beschäftigtenzahlen. Ferner gehen wir davon aus, dass auch die Waschmöglichkeiten in den Sportstätten zusätzlich einbezogen werden. Neben dieser Grundausstattung an Waschbecken in den Toiletten braucht es auch in den Klassen selbst Waschmöglichkeiten, ausgestattet mit Seife und warmem Wasser.

Die GEW hat in den letzten Jahren immer wieder die untragbare sanitäre Ausstattung an Schulen bemängelt. Wir erwarten, dass jetzt zügig die Kommunen und Schulträger die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

***Zu Frage 6: Mindestanforderungen digitale Infrastruktur
Welche Mindestanforderungen digitaler Infrastruktur sind Ihrer Ansicht nach erforderlich, und in welcher Weise sollte sich diese im Kommunalen Finanzausgleich niederschlagen?***

Aus Sicht der GEW bestehen die unten aufgeführten Mindestanforderungen für die digitale Ausstattung an allgemeinbildenden Schulen. (Siehe auch Analyse von Dr. Roman George „Adäquate digitale Ausstattung an allgemeinbildende Schulen - Eine Analyse der Mehrbedarfe vor dem Hintergrund des Digitalpakts https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Bildung_und_Politik/Bildungsfinanzierung/Bildung_weiter_denken/202005-BWd-MehrbedarfAllgemSchulen-web.pdf).

Die Mindestanforderungen an die digitale Infrastruktur an den Schulen variieren je nach Schulform und sind natürlich auch abhängig von der Schüler*innenzahl zu betrachten.

Folgende Anforderungen sind aus Sicht der GEW erforderlich:

Digitale Infrastruktur an Grundschulen:

- Verkabelung der Schulgebäude
- Flächendeckendes WLAN
- 1 Computerraum mit 24 Endgeräten
- 5 mobile Endgeräte je Unterrichtsraum
- Präsentationsmedien in allen Unterrichts- und Fachräumen
- 2 Programmierbalken
- 2 Multifunktionsgeräte
- Betriebssystem, Office-Software, Standardsoftware, Medienlizenzen
- 1 Ermäßigungsstunde für IT-Koordination
- 1 Vollzeitäquivalent für Support pro 400 Endgeräte
- 1 Vollzeitäquivalent Prozesskosten pro 2000 Endgeräte
- Unter Berücksichtigung dienstlicher Endgeräte für Lehrkräfte + Fortbildung von Lehrkräften

Für die Grundschulen ergeben sich hier geschätzte Kosten von 317 Euro pro Schüler*in pro Jahr.

Weiterführende Schulen:

- Verkabelung der Schulgebäude
- Flächendeckendes WLAN
- 2 Computerräume mit 60 Endgeräten
- 1:1 Ausstattung mit mobilen Endgeräten
- Präsentationsmedien in allen Unterrichts- und Fachräumen
- 4 Programmierbalken
- 12 Multifunktionsgeräte
- Betriebssystem, Office-Software, Standardsoftware, Medienlizenzen
- 4 Ermäßigungsstunde für IT-Koordination
- 1 Vollzeitäquivalent für Support pro 400 Endgeräte
- 1 Vollzeitäquivalent Prozesskosten pro 2000 Endgeräte
- Unter Berücksichtigung dienstlicher Endgeräte für Lehrkräfte und Fortbildung von Lehrkräften

Für die Sekundarstufe I ergeben sich geschätzte Kosten von 388 Euro pro Schüler*in pro Jahr, für Sekundarstufe II Kosten von 458 Euro. Insgesamt ergeben sich für das Land Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Mindestanforderungen Kosten in Höhe von 106.388.841 Euro bis zur Sekundarstufe II. Zusätzlich müssen auch die Bedarfe der Schüler*innen mit Förderbedarf in die Finanzierung mit einbezogen werden. Hierfür ergeben sich schätzungsweise Kosten in Höhe von 3.894.624 Euro.

Wir gehen davon aus, dass sich die Gesamtkosten für die digitale Ausstattung aller Schulen inklusive berufsbildender Schulen in Schleswig-Holstein auf 149.748.457 Euro belaufen. Die Kommunen sollten in die Lage versetzt werden, diese Kosten vollumfänglich zu tragen.

***Zu Frage 7: Konsequenzen für Schülerbeförderung, Wegeverhältnisse und Außenanlagen
Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Coronaerfahrungen für die Schülerbeförderung, die Wegeverhältnisse und die Außenanlagen von Schulen, und in welcher Weise sollten sich diese im Kommunalen Finanzausgleich niederschlagen?***

Hinweise zu den Wegeverhältnissen und Außenanlagen sind in den Konzepten zum Lernhaus (s. unter Frage 4) zumindest in Teilen enthalten.